

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartemer	١t
EJPD	

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 22. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen; SchKG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die vorgesehenen Änderungen sind für die Städte von wesentlicher Bedeutung. Die städtischen Behörden sind verschiedentlich mit überschuldeten Personen konfrontiert und setzen sich teilweise selber mittels spezialisierter Beratung und Betreuung für diese Personen ein. Das SchKG definiert wesentliche Rahmenbedingungen für den Umgang mit verschuldeten Personen.

Allgemeine Einschätzung

Die Vorlage sieht zwei neue Verfahren vor: ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens für alle natürlichen Personen. Die Städte stimmen beiden Verfahren im Grundsatz zu und begrüssen ausdrücklich, dass damit auch für Personen, die Sozialhilfe beziehen, eine Möglichkeit zur Schuldensanierung geschaffen wird. Die Städte argumentieren dabei vor allem aus sozialpolitischer Perspektive. Der Nutzen der Entschuldung langjähriger Schuldnerinnen und Schuldner für das Gemeinwesen wird dabei höher bewertet als der Mehraufwand im Inkassoverfahren und die Zunahme von nichteinbringlichen Steuerforderungen (höhere Abschreibungen).



Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Dauer des Sanierungsverfahrens (Art. 346 Abs. 4 Vorentwurf): Die Städte sind sich einig, dass das neue Sanierungsverfahren drei Jahre dauern soll, nicht vier wie vorgeschlagen. Drei Jahre sind eine realistische Dauer, damit Schuldnerinnen und Schuldner das Verfahren erfolgreich durchlaufen. Der Zeitraum von drei Jahren steht denn auch im Einklang mit der Fachliteratur zum Thema Überschuldung und ist ausserdem mit dem europäischen Recht vereinbar, wie es unsere Nachbarländer eingeführt haben.

Budget / Existenzminimum: Das Budget muss bei Veränderungen der Lebensumstände und des Einkommens während der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens angepasst werden können (Art. 339 Vorentwurf). Zudem können aus laufenden Sozialhilfe-Einnahmen keine Mittel abgeschöpft werden, weil sonst das Existenzminimum gemäss SKOS nicht mehr gedeckt ist. Im Gesetz sollte verdeutlicht werden, dass die Durchführung des Sanierungsverfahrens für Sozialhilfebeziehende möglich sein soll, auch wenn keine Mittel zur Befriedigung von Gläubigern abgeschöpft werden können, solange der Sozialhilfebezug andauert.

Laufende Steuern: Der Städteverband fände es notwendig, dass die laufenden Steuern bei der Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden. Einerseits damit während des laufenden Verfahrens nicht neue Schulden entstehen, zum anderen um es der öffentlichen Hand zu ermöglichen, laufende Steuern einzuziehen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt werden können. Somit müsste die Voraussetzung von Artikel 337 Absatz 3 Buchstabe c VE-SchKG für Sozialhilfebeziehende so präzisiert werden, dass Sozialhilfebeziehende auch Zugang zum Sanierungsverfahren haben, wenn sie die laufenden Steuern während des Verfahrens nicht decken können.

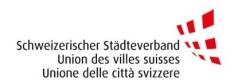
Beratung und Begleitung (Art. 337 Vorentwurf): Die Vorlage sieht von einer gesetzlichen Grundlage für Beratung oder Unterstützung der Schuldnerinnen und Schuldner während des Verfahrens ab. Damit eine Sanierung nachhaltig gelingen kann, sind gemäss den Erfahrungen aus der Praxis eine sozialarbeiterische Begleitung und Stabilisierungsmassnahmen entscheidend. Dafür sollte eine entsprechende gesetzliche Grundlage für Beratungsstellen geschaffen werden. Das Hinzufügen eines Buchstabens f. in Artikel 337 würde es dem Richter ermöglichen, der Schuldnerin bzw. dem Schuldner eine Betreuung durch eine Fachstelle zur Schuldenverwaltung vorzuschlagen¹.

Rechtmässig bezogene Sozialhilfegelder / Restschuldbefreiung (Art. 350a Abs. 4 lit. d Vorentwurf): Rückerstattungspflichtige Sozialhilfeleistungen, die rechtmässig bezogen wurden, sollten nach Ansicht des Städteverbands im neuen Verfahren genau gleich wie zum Beispiel offene Steuerschulden und Krankenkassenforderungen behandelt und von der Restschuldbefreiung umfasst werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen sollten hingegen ausgenommen werden. Es gibt aber auch städtische Stimmen, die sich für die Ausnahme von Sozialhilfeleistungen gemäss Vorentwurf aussprechen.

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge: Es wird von den Städten begrüsst, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Zudem merken wir an dieser

Seite 2 / 3

¹ vgl. ARTIAS-Dossier vom Juli 2022 S. 38-39



Stelle an, dass an das Gemeinwesen übergangene familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge keine Form von Sozialhilfeleistungen sind. Auch wenn in einem Kanton die Sozialhilfe für die Bevorschussung zuständig ist, richtet sie damit rechtlich keine Sozialhilfeleistungen aus, sondern Unterhaltsleistungen nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB).

Im Weiteren machen wir auf folgende Punkte betreffend Umsetzung aufmerksam:

Eidgenössisches Register Restschuldbefreiung (Art. 337 Abs. 3 Vorentwurf): Für die Überprüfung der Sperrfrist sollte zur Verhinderung missbräuchlicher Sanierungsverfahren ein zentrales Restschuldbefreiungsregister geschaffen werden.

Kompliziertes Sanierungsverfahren und Zuständigkeit Betreibungsamt (Art 341 Abs. 5 und Abs. 6 Vorentwurf): Das vorgeschlagene Sanierungsverfahren ist generell kompliziert und sollte vereinfacht werden. Mit Blick auf die angestammten Aufgaben von Konkursamt und Betreibungsamt sollte zum Beispiel für die Massnahmen nach Absatz 5 das Betreibungsamt – und nicht wie vorgeschlagen das Konkursamt – zuständig sein. Entsprechend könnte auch Art. 341 Absatz 6 gestrichen werden.

Übergangsrecht: Bei der Inkraftsetzung der Änderung des SchKG sollte unbedingt berücksichtigt werden, dass für die Einführung des Konkursverfahrens für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens genügend Vorlaufzeit besteht (Schulung des Personals der Konkurs- und Betreibungsämter, Erlass von Weisungen und Empfehlungen für eine schweizweit einheitliche Umsetzung). Gerade für kleinere Betreibungsämter wird die Durchführung des neuen Sanierungsverfahrens eine Herausforderung darstellen, weil der Prozess ressourcenintensiv sein wird und vertieftes Wissen erfordert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Franziska Ehrler, Leiterin Sozial- und Gesellschaftspolitik, gerne zur Verfügung (franziska.ehrler@staedteverband.ch, 031 356 32 47).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband